

**KONFÖDERATION  
EVANGELISCHER KIRCHEN  
IN NIEDERSACHSEN**

30037 HANNOVER, 5. Juli 2013

Postfach 37 26  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)

Durchwahl-Fernruf (05 11) 12 41 -213  
oder Zentrale (05 11) 12 41 - 0  
Telefax: (05 11) 12 41 - 776  
E-Mail: Karl.Klenke@evlka.de  
Az.: 2078-4

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter Braunschweig e.V.  
- Geschäftsstelle -  
Adalbert-Stifter-Str. 55  
38239 Salzgitter

**Eingegangen**  
**09. Juli 2013**  
**Gesamtausschuss**

Verband der kirchlichen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter Hannover e. V.  
VKM-Hannover  
Geschäftsstelle  
Am Steinbruch 12  
30449 Hannover

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter Oldenburg e.V.  
vkm Oldenburg  
Geschäftsstelle  
Quittenweg 10 B  
26655 Westerstede

Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der  
Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen e.V.  
Anecampstr. 53f  
30539 Hannover

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Herrn Siegfried Wulf  
Bahnhofplatz 1  
31785 Hameln

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Frau Vorsitzende Germaid Eilers-Dörfler  
Ratsherr-Schulze-Str. 19  
26122 Oldenburg

ag-mav Niedersachsen  
Herrn Lothar Germer  
Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH  
Asterweg 16  
37581 Bad Gandersheim

Herrn Direktor der Schiedsstelle  
Martin Bender  
Richard-Wagner-Str. 32  
30177 Hannover

Vorsitzender des Rates:  
Geschäftsführerin:  
Anschrift:

Landesbischof Ralf Meister  
Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel.: 05 11/12 41-331

**Referentenentwurf für ein Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
hier: Stellungnahme zu dem Referentenentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Strukturprozesses der Konföderation haben sich die Kirchenleitungen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen sowie die Diakonischen Werke dafür ausgesprochen, künftig das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD anzuwenden. Nach dem derzeitigen Beratungsstand innerhalb der Kirchen in Niedersachsen beabsichtigen die Kirchen den zwischen ihnen bestehenden Konföderationsvertrag dahingehend zu ändern, dass der Konföderation keine Gesetzgebungszuständigkeit mehr zukommen wird. Abschließende Entscheidungen werden voraussichtlich in den Herbstsynoden getroffen.

Als Anlage übersenden wir Ihnen den Referentenentwurf eines Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Stand: 12.06.2013) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Diesen Entwurf hat der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anhörung freigegeben.

Wir bitten um Stellungnahme zu dem Entwurf bis zum

**15. August 2013.**

In dem Entwurf nicht enthalten ist eine mögliche Änderung des Mitarbeitergesetzes, um auch in Zukunft das Verfahren nach § 13 MG eröffnen zu können, da diese Frage sich erst nach der Ratssitzung ergeben hat. Es ist beabsichtigt, diesen Punkt noch in die Beratungen mit einzubeziehen. Bitte nehmen Sie daher auch zu der Frage Stellung, ob Sie dies befürworten würden.

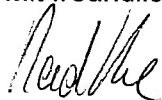
Darüber hinaus werden wir eine mündliche Anhörung

**am 17. September von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Raum 130, Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover)**

durchführen, zu der wir Sie hiermit einladen.

Wir bitten um Rückmeldung, ob Sie an der mündlichen Anhörung teilnehmen werden, bis zum **6. September 2013** an Frau Schultz-Bless ([Barbara.Schultz-Bless@evlka.de](mailto:Barbara.Schultz-Bless@evlka.de)). Wir bitten um Verständnis, dass aus Kapazitätsgründen pro Verband/Vereinigung nur eine Entsendung von jeweils zwei Vertretern oder Vertreterinnen möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Radtke)

**Anlage**

## ENTWURF

### Übersicht:

Artikel 1	1
(MVG.EKD-Anwendungsgesetz – MVG.EKD-AnwG.Konf)	1
Artikel 2	8
(Kirchengerichtsgesetz – KiGG.Konf)	8
Artikel 3	10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

---

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Einführung eines Kirchengesetzes zur Anwendung  
des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD  
und zur Einführung eines Kirchengesetzes über die Bildung eines  
Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

### Artikel 1

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(MVG.EKD-Anwendungsgesetz – MVG.EKD-AnwG.Konf)**

#### **§ 1**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) gilt im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### **§ 2**

(zu § 1 Absatz 2 MVG.EKD)

Einrichtung der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken der Gliedkirchen.

#### **§ 3**

(zu § 2 Absatz 1 MVG.EKD)

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

1. Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers;
2. Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie;
3. Pfarrverwalter/innen in der Vorbereitungszeit.

## ENTWURF

### § 4 (zu § 3 MVG.EKD)

(1) Zum Verfahren gem. § 3 Absatz 3 Satz 2 MVG.EKD wird ergänzend bestimmt:

Die Dienststellenleitung kann die Erklärung ihres Einvernehmens nach § 3 Absatz 2 MVG.EKD bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode widerrufen. Der Widerruf darf nur aus wichtigem Grund erklärt werden.

Die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung einen Beschluss nach § 3 Absatz 2 MVG.EKD bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode widerrufen.

(2) Im Übrigen können die obersten Dienstbehörden (§ 21) Dienststellen oder Teile von Dienststellen, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, zu Dienststellen erklären, wenn die Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Dienststelle oder dem jeweiligen Teil einer Dienststelle in geheimer Abstimmung zustimmt und das Einvernehmen mit der betroffenen Dienststellenleitung und dem jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen hergestellt wurde. Die obersten Dienstbehörden können die Erklärung aus wichtigem Grund mit Wirkung für die nächste Wahlperiode zurücknehmen.

### § 5 (zu § 5 MVG.EKD)

Ergänzend zu § 5 MVG.EKD gilt:

1. Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Arbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Die oberste Dienstbehörde trifft ihre Entscheidung nach billigem Ermessen. Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG.EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt. Die Arbeiterschaft einer der beteiligten Dienststellen kann mit Wirkung von der nächsten Wahlperiode an die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung beschließen.
2. Haben mehrere beteiligte Dienststellen aus den in § 1 Absatz 2 MVG.EKD und § 2 *[dieses Anwendungsgesetzes]* genannten Bereichen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG.EKD oder sind Leitungen im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG.EKD aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG.EKD einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt oder handelt es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz, so kann die Bildung und Zusammensetzung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Arbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen. Die Dienstvereinbarung ist für eine Geltungsdauer längstens bis Ablauf der regulären Amtszeit der auf Grund der Dienstvereinbarung gewählten gemeinsamen Mitarbeitervertretung zu befristen. Soll nach Ablauf der Geltungsdauer erneut eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt werden, so kann die vor der Wahl noch amtierende gemeinsame Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung nach Satz 1 mit Wirkung für alle beteiligten Dienststellen schließen, die nur wirksam wird, wenn die Arbeiterschaften aller beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.

## ENTWURF

3. Die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung wird in Wahlbereichen durchgeführt. Jede beteiligte Dienststelle bildet einen Wahlbereich. In jedem Wahlbereich sind so viele Mitglieder der gemeinsamen Mitarbeitervertretung zu wählen, wie es dem Anteil der dort Beschäftigten entspricht. Zur Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der gemeinsamen Mitarbeitervertretung wird die Zahl gemäß § 8 MVG.EKD ermittelt. Durch Dienstvereinbarung kann Abweichendes bestimmt werden.
4. In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen für die Kirchengemeinden, Gesamtverbände, Kirchengemeindeverbände und Kirchenverbände eines Kirchenkreises zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. Für mehrere Kirchenkreise kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. In diesen Fällen finden § 5 Absatz 2 bis 6 MVG.EKD und Absatz 2 dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung.
5. Für Dienststellen der Konföderation können gemeinsame Mitarbeitervertretungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 auch mit Mitarbeitervertretungen in den beteiligten Kirchen gebildet werden, wobei die Zustimmung durch den Rat erfolgt.

### § 6

(zu § 6 Absatz 1 MVG.EKD)

Für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen bei den Evangelischen Schulen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenüber dem Evangelischen Schulwerk Hannover, die sämtliche oder mehrere Schulen betreffen, wird abweichend von Absatz 1 eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. § 6 Absatz 2 bis 6 MVG.EKD findet entsprechend Anwendung.

### § 7

(zu § 7 MVG.EKD)

(1) In den Fällen der Umgliederung oder Auflösung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften sorgt im Übrigen die oberste Dienstbehörde für die Sicherstellung der Mitarbeitervertretungsrechte.

(2) In den Fällen der Umgliederung oder Auflösung von Körperschaften im diakonischen Bereich kann im Übrigen durch Dienstvereinbarung zwischen den beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen für die Sicherstellung der Mitarbeitervertretungsrechte gesorgt werden.

*Folgender § 8 nur, falls eine entsprechende Regelung nicht mit der MVG.EKD-Novelle 2013 eingeführt wird:*

### § 8

(zu § 8 Absatz 1 MVG.EKD)

Ergänzend zu § 8 MVG.EKD wird bestimmt:

Hat eine Dienststelle nicht die ausreichende Zahl von wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, so ist die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung der nächstniedrigeren Dienststellengröße zugrunde zu legen.

### § 9

(zu § 10 Absatz 2 MVG.EKD)

Nicht wählbar sind außerdem:

## ENTWURF

1. die Leiter und Leiterinnen der Kirchenkreisämter, der Kirchenämter oder der kirchlichen Verwaltungsstellen,
2. die Referenten und Referentinnen im Landeskirchenamt Hannover, die Referenten und Referentinnen im Landeskirchenamt Wolfenbüttel und die Abteilungsleiter (Personal) im Oberkirchenrat Oldenburg.

### § 10

(zu § 11 MVG.EKD)

Ergänzende Bestimmungen zu den Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens (Wahlordnung) sowie über ein vereinfachtes Wahlverfahren regelt der Rat der Konföderation durch Rechtsverordnung.

### § 11

(zu § 20 MVG.EKD)

§ 20 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.

### § 12

(zu § 34 Absatz 3 MVG.EKD)

Der Mitarbeitervertretung soll Gelegenheit gegeben werden, mit einem Mitglied an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.

### § 13

(zu § 36 MVG.EKD)

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist. Mehrere Dienststellen und ihre jeweiligen Mitarbeitervertretungen können durch Vereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Sind hiernach Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 MVG.EKD.

(2) Durch die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation kann bestimmt werden, dass auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung eine Einigungsstelle als besondere Schlichtungsstelle gebildet wird. Diese Einigungsstelle ist in den durch die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation zugewiesenen Fällen zuständig.

(3) Eine Einigungsstelle besteht aus vier Beisitzern, die zur Hälfte von der Dienststellenleitung und zur Hälfte von der Mitarbeitervertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Die Beteiligten können sich auf eine Anzahl von jeweils bis höchstens fünf Beisitzern einigen, wenn die besondere Schwierigkeit und Bedeutung der erstrebten Regelung oder Maßnahme die Hinzuziehung weiterer sachkundiger Beisitzer erfordert.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer können für jedes Verfahren neu oder für die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt werden. Mindestens je ein Beisitzer muss der betreffenden Dienststelle angehören. Die Beisitzer können bei Verhinderung durch andere von der jeweiligen Vertragspartei benannte Personen ersetzt werden. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande und erklärt eine der Vertragsparteien das Scheitern der Einigungsbemühungen, so wird der Vorsitzende durch das Los bestimmt.

(5) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle gelten folgende Regelungen:

## ENTWURF

1. Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch begründeten Antrag einer der Vertragsparteien eingeleitet. Der Antrag ist dem Vorsitzenden zuzuleiten. Dieser trifft dann die erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsbeistand oder Interessenvertreter insoweit vertreten lassen, als dieser zugleich benannter Beisitzer ist.
3. Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss, der der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Eine Stimmenthaltung der Beisitzer ist unzulässig. Der Vorsitzende versucht zunächst in der Verhandlung mit den Beteiligten eine Verständigung zu erzielen. Die Einigungsstelle fasst ihre Beschlüsse unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Dienststelle und der betroffenen Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Bei der ersten Beschlussfassung hat sich der Vorsitzende der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so übt der Vorsitzende nach weiterer Beratung sein Stimmrecht aus.
4. Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(6) Der Spruch der Einigungsstelle ist verbindlich. Er ersetzt die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung und gilt unmittelbar und zwingend.

(7) Überschreitet ein Beschluss der Einigungsstelle die Grenze des Ermessens oder verstößt der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses gegen dieses Gesetz, andere Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder geltende Dienstvereinbarungen oder ist der Beschluss mit der für die innere Verfassung der Dienststelle maßgeblichen Ordnung, Satzung oder einem Vertrag unvereinbar, kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, das Kirchengerecht anrufen.

(8) Für die Kosten der Einigungsstelle gilt:

1. Die durch Anrufung und Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten und die Vergütung für den Vorsitzenden sowie die Kosten für die Beisitzer, die der Dienststelle nicht angehören, trägt die Dienststellenleitung.
2. Für seine Tätigkeit in der Einigungsstelle erhält der Vorsitzende ein Honorar, dessen Höhe vor Aufnahme des Verfahrens vereinbart wird. Die Beisitzer, die nicht der Dienststelle angehören, erhalten jeweils 70 Prozent dieses Betrages. Soweit ein Beisitzer zugleich als Rechtsbeistand oder Interessenvertreter tätig ist, ist seine Tätigkeit zugleich mit der Entschädigung für die Beisitzer abgegolten. Dasselbe gilt für sämtliche Auslagen der Beisitzer.
3. Die der Dienststelle angehörenden Beisitzer werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt. Mehrarbeit wird ausgeglichen oder vergütet; Auslagen werden nach den in der Dienststelle geltenden Richtlinien erstattet.

### **§ 14**

(zu § 40 MVG.EKD)

Ergänzend zu § 40 Buchstabe d MVG-EKD wird bestimmt:

Die für die Dienststelle nicht vorhersehbare, auf Grund besonderer Erfordernisse kurzfristig und unregelmäßig festzusetzende tägliche Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten bleibt vom Mitbestimmungsrecht ausgenommen.

## ENTWURF

### § 15

(zu § 41 Absatz 2 MVG.EKD)

Anstelle des § 41 Absatz 2 MVG.EKD gilt:

Im Falle des § 42 Buchstabe b MVG.EKD (ordentliche Kündigung) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

1. bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind oder
2. der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden kann oder
3. eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

### § 16

(zu § 42 Buchstabe c MVG.EKD)

Das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht bei der Eingruppierung erstreckt sich nicht auf die Zuordnung zu Entgeltstufen oder die Berücksichtigung von Zeiten der Berufserfahrung.

### § 17

(zu § 54 Absatz 1 MVG.EKD)

(1) Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG.EKD wird bestimmt:

Anstelle eines Gesamtausschusses für das jeweilige Diakonische Werk kann für das Diakonische Werk in Niedersachsen und für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ein gemeinsamer Gesamtausschuss gebildet werden.

(2) Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regelt der Rat der Konföderation durch Rechtsverordnung.

### § 18

#### **Bildung von Sprengelarbeitsgemeinschaften**

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers können Sprengel-Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet werden, die sich bis zu zweimal im Jahr zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches treffen. Für die Übernahme der Kosten sind die Vorschriften des § 30 MVG.EKD entsprechend anzuwenden.

### § 19

(zu § 57 Absatz 1 MVG.EKD)

#### **Bildung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

Am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation besteht ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.



## ENTWURF

### **§ 20** (zu § 60 MVG.EKD)

(1) Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin auch über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes (*Ann.: dieses Anwendungsgesetzes*) zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) Die Entscheidung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird nötigenfalls mit Mitteln der Kirchengemeinschaft durchgesetzt. Im Bereich der Diakonie können die Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengerichts Geltung verschaffen.

### **§ 21** **Begriffsbestimmungen**

Oberste Dienstbehörden im Sinne dieses Kirchengesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD sind die durch Kirchengesetz bestimmten obersten Behörden der Kirchen. Ihnen stehen im diakonischen Bereich die nach Satzung zuständigen Leitungs- oder Aufsichtsorgane gleich.

### **§ 22** **Übergangsbestimmungen**

(1) Für die Dauer der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 5 bis 31 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen weiterhin Anwendung.

(2) Für die Dauer der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen finden die §§ 56 und 57 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen weiterhin Anwendung.

(3) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen weiterhin Anwendung.

### **§ 23** **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft.

**Artikel 2**

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
über das Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten  
(Kirchengerichtsgesetz – KiGG.Konf)**

**§ 1**

**Bildung des Kirchengerichts**

- (1) Am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation besteht ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit mindestens zwei Kammern. Für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie werden an den Sitzen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen weitere Kammern in der erforderlichen Anzahl gebildet. Zur Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben dieser Kammern werden bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen Verwaltungskräfte im erforderlichen Umfang beschäftigt. Der Rat kann bei Bedarf weitere Kammern bilden.
- (2) Der Rat beruft zu Mitgliedern des Kirchengerichts die erforderliche Anzahl von Kammervorsitzenden und Beisitzern.

**§ 2**

**Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts**

- (1) Zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind die am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation bestehenden Kammern. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.
- (2) Zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sind die beim Diakonischen Werk in Niedersachsen und beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gebildeten Kammern. Für das Diakonische Werk in Niedersachsen werden vier Kammern gebildet, für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg eine Kammer. Die örtliche Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung und dem Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Für Angelegenheiten gemeinsamer Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation oder der beteiligten Kirchen und für Dienststellen, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, gebildet worden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages bei der Schiedsstelle die meisten Mitarbeiter und im Sinne von § 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in Verbindung mit § 2 des MVG-Anwendungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die Kammern am Sitz der Konföderation ist zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine solche nach Absatz 1 Satz 1 handelt. Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine solche nach Absatz 2 Satz 1 handelt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer Einrichtung der Diakonie gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 3**

**Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

(1) Die Vorsitzenden für die Kammern der Kirchen werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen. Die Vorsitzenden für die Kammern der Diakonischen Werke werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gemäß § 54 Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 MVG.EKD-Anwendungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (MVG.EKD-AnwG.Konf) berufen. Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören. Sie sollen in der Regel über Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen.

(2) Die eine Hälfte der Beisitzer der Kammern der Kirchen wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. Die andere Hälfte der Beisitzer wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen.

(3) Die eine Hälfte der Beisitzer der Kammern der Diakonischen Werke wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. Die andere Hälfte der Beisitzer wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gemäß § 54 MVG.EKD in Verbindung mit § 17 Abs. 2 MVG.EKD-AnwG.Konf berufen.

(4) Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen vorgeschlagenen Beisitzer müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen Beisitzer müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(5) Die Amtszeit der Kammern beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Kammer nicht gebildet worden ist und die Geschäfte der bisherigen auch nicht auf eine andere Kammer übertragen worden sind, bleibt die bisherige Kammer im Amt.

(6) Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Direktor des Kirchengerichts sowie einen Stellvertreter; diese regeln die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder.

**§ 4**

**Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts**

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für sie gelten § 19, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 und Absatz 2, § 26 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und § 10 des MVG-Anwendungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen entsprechend sowie sinngemäß die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Ablehnung von Mitgliedern des Rechtshofes wegen Besorgnis der Befangenheit.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

**§ 5**  
**Besetzung des Kirchengerichts**

Die Kammern der Kirchen führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem Beisitzer oder einer Beisitzerin nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin nach § 3 Absatz 2 Satz 2. Die Kammern der Diakonischen Werke führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem Beisitzer oder einer Beisitzerin nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin nach § 3 Absatz 3 Satz 2.

**§ 6**  
**Kosten der Verfahren vor dem Kirchengericht**

Auf Antrag setzt der Vorsitzende den Streitwert nach billigem Ermessen fest. Die Vorschriften des Rechtsanwaltvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**§ 6**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz) gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) Für die laufende Amtszeit des Kirchengerichts nach Absatz 1 finden die §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz) weiterhin Anwendung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen vom 9. Dezember 1992 tritt mit Ablauf des ..... außer Kraft.